

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 02. Dezember 1985, in der Fassung vom 26.07.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 25. Oktober 2010 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 02.12.1985 in der Fassung vom 26.07.2010 beschlossen:

§ 1

§ 37 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
- a) einer **Grundgebühr** (§ 38)
 - b) einer **Verbrauchsgebühr** (Absatz 2)
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39a) beträgt ab 01.01.2011 je Kubikmeter (m³) **1,18 €**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2011** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 25. Oktober 2010

Der Gemeinderat:

(Büchner)
Bürgermeister